**Forderungskatalog Antidiskriminierungsmaßnahmen im Land Brandenburg (AG Migration & Vielfalt)**

**- Forderung: Umsetzung der Prüfklausel zum Landesantidiskriminierungsgesetz:** Im Rahmen der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten ergebnisoffenen Prüfung, ob ein brandenburgisches Antidiskriminierungsgesetz erforderlich ist, wird die SPD-Landtagsfraktion gebeten, sich für eine Konferenz zu diesem Thema im Landtag Brandenburg einzusetzen. Im Rahmen der Konferenz sollen auch die Erfahrungen anderer Bundesländer einfließen. So gibt es in Berlin, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen ein solches Gesetz oder Bestrebungen der dortigen Koalitionspartner in eine solche Richtung. Zudem sollen mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Personalvertretungen eingeholt werden, wie z.B. des DGB Bezirk Berlin-Brandenburg und des Vereins Opferperspektive e.V.

**Antwort**: Die SPD-Landtagfraktion plant im ersten Halbjahr 2023 eine Video-Konferenz mit den SPD-Fraktionen der Bundesländer zu machen, wo es bereits Erfahrungen mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz gibt.Der Austausch mit den Expertinnen und Experten der SPD-Fraktionenwird vom SPD-AK3 initiiert und in enger Abstimmung mit dem SPD-AK1 „Innen“ geschehen.

Es bestehen nach Einschätzung des MSGIV erhebliche Hürden im Hinblick eines Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung sowie der Ablehnung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes durch die Kommunalen Spitzenverbände. Das in Brandenburg geltende strikte Konnexitätsprinzip erfordert eine vertiefte Prüfung der diesbezüglichen Ausgestaltung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes und dazu, inwieweit den Kommunen ggf. der dort entstehende Verwaltungsmehraufwand zu erstatten ist. Auch nach geltendem Recht sind Bürger\*innen bei geltend gemachter Diskriminierung durch die Verwaltung nicht schutzlos, da die Diskriminierungsverbote der Landesverfassung und einzelner spezialgesetzlicher Landesgesetze für Verwaltungshandeln unmittelbar gelten und die Bürger\*innen sich darauf berufen können. Dienstaufsichtsbeschwerden können jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen fristlos und formlos erhoben werden.

Es gibt innerhalb der Landesregierung zahlreiche Ansprech- und Beratungsstellen, an die sich Bürger\*innen im Zusammenhang mit Diskriminierungen wenden können und die antidiskriminierungspolitisch tätig sind. Dazu gehören z.B. die Landesbeauftragten der Landesregierung, aber auch spezielle Ansprechstellen in den verschiedenen Ressorts. Bereits jetzt berät und unterstützt z.B. die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung beim MSGIV nicht nur bei Diskriminierungen auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich des privaten Rechtsverkehrs und des Arbeitslebens, sondern auch Bürger\*innen die eine Diskriminierung durch die Verwaltung geltend machen. Dies gilt auch für die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten, die geflüchtete und zugezogene Menschen im Land Brandenburg bei Fragen in den Bereichen des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts unterstützt.

Auch die Etablierung einer/eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag Brandenburg, an den sich auch Bürger\*innen wenden können, wird eine Diskriminierung im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln geltend machen. Dies würde bereits einen erheblichen Teil möglicher Diskriminierungsbeschwerden auffangen, da polizeiliches Handeln einen Lebensbereich betrifft, in dem Diskriminierungsbeschwerden besonders relevant sind (und der nach der Auswertung des Beschwerdeaufkommens auf Grundlage des Landesantidiskriminierungsgesetzes in Berlin auch zahlenmäßig besonders im Fokus stand).

Auch auf nicht gesetzlicher Ebene unternimmt die Landesregierung vielfältige Anstrengungen, um Diskriminierung entgegenzutreten und Chancengleichheit zu verwirklichen. In Aktionsplänen und Handlungskonzepten sind eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten verankert, zu denen alle Ressorts beitragen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche fachpolitische Einzelmaßnahmen in den Ressorts, die antidiskriminierungspolitisch ausgerichtet sind.

Zuletzt sei darauf verwiesen, dass es für die Umsetzung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes einen erheblichen zusätzlichen Einsatz von Haushaltsmitteln erfordern würde, z.B. Personal- und Sachmittel für die Einrichtung einer Ombudsstelle. Der Landeshaushalt 2023/2024 unterliegt u.a. aufgrund der massiven Aufwendungen der letzten 2 Jahre für die Corona-Pandemie und der jetzt neu hinzugekommenen Kosten für die Bewältigung der Situation der Ukraine-Geflüchteten starken Einsparvorgaben insbesondere im Bereich freiwilliger Leistungen. Die Landesregierung muss den Einsatz von Haushaltsmitteln auf die aktuell dringlichsten Problemlagen konzentrieren. Die Bewilligung der für die Umsetzung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2023/2024 erscheint vor diesem Hintergrund nahezu ausgeschlossen. Damit wäre die Verabschiedung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich.

**- Forderung: Evaluation zu den Forderungen des Landtags Brandenburg:** Der Landtag hat in seiner 53. Sitzung am 13.12.2017 Forderungen aufgestellt, die sich auf eine Verbesserung der Landesantidiskriminierungspolitik beziehen. So wurde gefordert, die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung weiterzuentwickeln, zu stärken, mit geeigneten Mitteln öffentlich bekannt zu machen und für eine angemessene Personal- und Sachausstattung zu sorgen. (…) Darüber hinaus wird die SPD-Landtagsfraktion gebeten, sich mit der Landesstelle über mögliche Maßnahmen für deren Stärkung auszutauschen.

|  |
| --- |
| **Antwort**: Der SPD-AK3 wird mit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung einen AK-Besuch vereinbaren. Zudem ist die SPD-Landtagsfraktion mit der Brandenburger Integrationsbeauftragten, Frau Dr. Lemmermeier, in einem kontinuierlichen Austausch. Hierbei wird auch zukünftig die Stärkung der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung sowie der Integrationsinstrumente des Landes diskutiert werden. Die Resultate zeigen sich aktuell in den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen 2023/24. So wurde aufgrund aktueller und zukünftiger Herausforderungen, im Zusammenhang mit prognostizierten steigenden Zahlen von Geflüchteten durch weltweite Kriege, Krisen und Konflikte, die institutionelle Förderung der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie, Brandenburg (RAA Brandenburg) um 20.000 EUR/Jahr (2023) und 40.000 EUR/Jahr (2024) erhöht. Zudem wurden die Zuwendungen zur Unterstützung von Migrantenorganisationen für die Jahre 2023 und 2024 jeweils um 140.000 EUR/Jahr erhöht. Mit der direkten Förderung der Migrantenorganisationen wird ein wichtiges Signal der Politik an die Migrantenorganisationen und Communities gesendet. Zudem sind im Haushalt des MSGIV die notwendigen Mittel für die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz berücksichtigt. Dies gilt auch für die Migrationssozialarbeit II (14,6 Mio. €, 2023; 15,2 Mio. €, 2024) und das Integrationsbudget (je 6,23 Mio. € in 2023 und 2024). Auch die Mittel zur Fortführung des Landesaufnahmeprogramms Jordanien sind bis 2024 vorgesehen. So stehen in 2023 und 2024 jeweils Mittel in Höhe von rund 0,7 Mio. € zur Verfügung. |

**- Forderung:** Statistische Erhebung von Diskriminierungsbeschwerden: Für den Erhalt eines Überblicks über die Zahl der Beschwerden von BürgerInnen im Hinblick auf Diskriminierung im Kontakt mit öffentlichen Stellen wird die SPD-Landtagsfraktion gebeten, darauf hinzuwirken, dass eine statistische Erfassung solcher Beschwerden in geeigneter Form stattfindet.

**Antwort:** Die SPD-Landtagsfraktion hat beim MSGIV eine statistische Erfassung von Diskriminierungsbeschwerden angefordert,was auch in Zukunft Fortführung finden wird. Die Ergebnisse im Folgenden:

**a) Allgemeines:** Einer der Tätigkeitsschwerpunkte der Landesstelle ist die Beratung von Bürger\*innen bei Diskriminierungen im Arbeitsleben und im privaten Rechtsverkehr nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Beraten wird bezüglich aller dort genannten Diskriminierungsmerkmale („Rasse“ oder ethnischen Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität/Orientierung). Darüber hinaus können sich Bürger\*innen auch an die Landesstelle wenden, wenn sie eine Diskriminierung durch die Verwaltung geltend machen. Beratungsanfragen an die Landesstelle werden aber auch durch andere Behörden und Institutionen gestellt, z.B. die LGBA, GBA an Hochschulen, LSBA; Landkreis oder Presseanfragen. Die Landesstelle besteht aus einer Personalstelle (34 Std.) und verfügt über keine Haushaltsmittel.

**b) Historie der Beratungsfälle:** Jahr 2019 insgesamt 49, Jahr 2020 58, Jahr 2021 70, Jahr 2022 bisher 68

Für das Jahr 2021 fand eine detaillierte Auswertung der Beratungsanfragen bzw. Diskriminierungsbeschwerden statt. Die tabellarische Übersicht der Beratungsfälle aus 2021 ist ergänzend als Anlage beigefügt. Eingang von Beratungsanfragen bzw. Diskriminierungsbeschwerden bei der Landesstelle unterschieden nach Lebensbereichen in 2021: 70 insgesamt: 24 Bereich Privatrecht, 13 Bereich Arbeitsleben, 21 Bereich Verwaltungshandeln, 12 sonstige Beratungsanliegen/Lebensbereiche. Verteilung auf die verschiedenen Diskriminierungsmerkmale: 24 Behinderung (darunter auch Corona-Fälle z.B. Maskentragungspflicht), 17 „Rasse“/ethnische Herkunft, 7 Geschlecht (binär Mann-Frau; davon 3 wg. Diskriminierung von Männern), 7 LSBTI (4 davon wg. Namensführung bei trans\*- bzw. inter\*-Geschlechtlichkeit), 5 Alter (2 davon nur allgemein Hinweise auf diskriminierende Immobilienanzeigen, 10 im Kontext Corona (Maskenpflicht, Zutrittsbeschränkungen), 7 sonstige (kein AGG-Merkmal gegeben)

Die Landesstelle führt zum einen Verweisberatungen und Erstberatungen durch; zum anderen ausführliche Beratungen zum AGG oder zur Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Die AGG-Beratung erfolgt dahingehend, ob es sich um eine Diskriminierung nach dem AGG handelt, wie diese am besten beendet werden kann und ob sich Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach dem AGG ergeben könnten. In bestimmten geeigneten Fällen erfolgt eine weitergehende Intervention, indem die Landesstelle die (möglicherweise) diskriminierende Behörde oder Einrichtung anschreibt und um Stellungnahme bittet. Ziel ist hier das niedrigschwellige Beenden der Benachteiligung oder z.B. eine Entschuldigung sowie die Sensibilisierung. Immer Voraussetzung für solches Handeln ist die Zustimmung der/des Betroffenen. Für die formelle Rechtsdurchsetzung nach dem AGG, wie eine Klage und Schadensersatzansprüche ist die/der Betroffene selbst verantwortlich. Hier kommen der Landesstelle von der Beratung abgesehen keine Befugnisse zu. Wenn eine Beratungsanfrage Verwaltungshandeln betrifft, welches grundsätzlich nicht vom AGG erfasst wird, prüft die Landesstelle, ob es ein fachlich zuständiges Ministerium gibt, welches ggf. sogar die Fach- oder Rechtsaufsicht für die angesprochenen Fragestellungen hat und verweist den Fall zur weiteren Bearbeitung dorthin. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn es um sozialrechtliche Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen oder Diskriminierungsbeschwerden (Merkmal ethnische Herkunft/Sprache) im Kontext von erforderlicher Sprachkompetenzen für den Lehrberuf (MBJS) oder Sprachprüfungen an Universitäten (MWFK) handelt. Wenn z.B. polizeiliches Handeln als diskriminierend gemeldet wird (2 Fälle in 2021, 2 in 2022), bittet die Landesstelle das MIK um Stellungnahme. (Dies wären künftig Fälle für die/den Polizeibeauftragten.)

In 2021 gab es auch bei der Landesstelle eine Häufung von Beschwerden wegen der Corona-Regeln; in 2022 gibt es vereinzelt Beschwerden wg. des Impfstatus als Diskriminierungsgrund (kein AGG-Merkmal). Entsprechend der politischen Umstände gingen in 2022 auch bei der Landesstelle Beschwerden im Zusammenhang mit Ukraine-Geflüchteten oder (unberechtigten) „Russlandsanktionen“. Aktuell kommt es vermehrt zu Beschwerden, dass Behördenschreiben nur an die (Ehe-)Männer, nicht aber auch an die in ihrer Rechtsposition gleichermaßen betroffenen Frauen adressiert sind. Landesstelle und LGBA gehen dem gemeinsam nach.

**c)** **Bewertung der Beratungsfälle:** Zu betonen ist, dass es sich bei den o.g. Zahlen erstmal nur um die Anzahl der bei der Landesstelle eingegangenen Beratungsanfragen handelt; nur ein Teil sind Diskriminierungsbeschwerden im engeren Sinne. Nicht automatisch, dass tatsächlich eine Diskriminierung im Rechtssinne (nach AGG oder Dienstaufsichtsbeschwerde) vorliegt. Dafür sind rechtlich weitere Voraussetzung erforderlich (Benachteiligung mit Personen ohne das Diskriminierungsmerkmal, Kausalzusammenhang der Benachteiligung mit dem Diskriminierungsmerkmal, kein sachlicher (rechtfertigender) Grund für eine unterschiedliche Behandlung). Die Landesstelle kann nur beratend und ggf. unterstützend, nicht aber selbst „rechtsverfolgend“ tätig werden. Sie ist zur Sachverhaltsbeurteilung auf die Stellungnahmen und Bewertungen der handelnden Behörden angewiesen. Nach insoweit nur eingeschränkt möglicher Einschätzung der Landesstelle könnte es sich für das Jahr 2021 im Ergebnis bei jeweils 5 der aus den Lebensbereichen Arbeitsleben, Privater Rechtsverkehr, Verwaltungshandeln (insges. 15) um eine rechtlich sanktionierbare Diskriminierung gehandelt haben. Ein Ergebnis wird der Landesstelle nur manchmal bekannt. Die Tätigkeit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung ist wichtig, um erste Anlaufstelle für Bürger\*innen zu sein, bei der sich diese mit ihrem Anliegen ernst genommen fühlen, beratende Hinweise zur Rechtslage und sonstigen Möglichkeiten erhalten – gleich, ob es sich um einen AGG-Fall handelt oder nicht – und bei Bedarf an die zuständige Stelle weitervermittelt werden.

**Forderung: Eine flächendeckende Beratung und Unterstützung für Betroffene:** Ein effektiver Diskriminierungsschutz braucht wohnortnahe, barrierefreie, unabhängige und professionelle Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen, die Diskriminierung erleben und ihr Recht auf Gleichbehandlung einfordern und durchsetzen wollen. In Brandenburg gibt es unterschiedliche Beratungsstellen und Angebote in den Landesteilen. Die SPD-Landtagsfraktion wird gebeten, auf eine Evaluierung der Strukturen hinsichtlich ihrer Wirkung und Ausstattung hinzuwirken. Dabei ist auch zu untersuchen, wie deren Wirkung in der Fläche des Landes ist.

**Antwort**: Die SPD-Landtagsfraktion wird dies bei dem Gespräch mit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung zur Sprache bringen.